

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Konolfingen

vom 2. Mai 2001

Der Kirchliche Bezirk Konolfingen,

gestützt auf Art. 148 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ und Art. 5 Abs. 2 des Reglements über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999²,

beschliesst:

Art. 1 Gebiet

Der Kirchliche Bezirk Konolfingen umfasst das Gebiet folgender Kirchgemeinden:

- Biglen
- Grosshöchstetten
- Konolfingen
- Linden
- Münsingen
- Oberdiessbach
- Schlosswil
- Walkringen
- Wichtrach
- Worb

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Bezirk führt eine Eheberatungsstelle.

² Weitere Aufgaben können übernommen werden, wenn dies vom kirchlichen Bezirk beschlossen wird und wenn die Mehrheit der Kirchgemeinden zugestimmt hat.

³ Der Bezirk ist zuständig für die Organisation der Neu- und Ersatzwahlen in die evangelisch-reformierte Kirchensynode.

⁴ Die Zuständigkeit zur Vermittlung und Schlichtung im Fall von Konflikten liegt beim Vorstand der Bezirkssynode Konolfingen, der die Vorschriften von Art. 2 Abs. 2 des Reglementes über die kirchlichen Bezirke vom 9.

¹ KES 11.020.

² KES 33.110.

Juni 1999 beachtet.

Dabei beachtet er, dass befangene Personen nicht mitwirken, dass die Beteiligten ihren Standpunkt ausreichend darlegen können und dass die Vertraulichkeit gewahrt wird.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Konolfingen besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 62 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945, Fassung vom 12. September 1995³.

Rechtspersönlichkeit erlangt der Bezirk durch Beschluss einer Mehrheit der in seinem Gebiet liegenden Kirchgemeinden, wenn diese gleichzeitig die Mehrheit der Kirchenmitglieder des Bezirk umfassen.

Art. 4 Organe

Als Organe des Kirchlichen Bezirks Konolfingen sind eingesetzt:

- a) die Bezirkssynode (Delegiertenversammlung),
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Kontrollstelle

Art. 5 Aufgaben der Bezirkssynode (Delegiertenversammlung)

¹ Die Bezirkssynode (Delegiertenversammlung)

- a) Genehmigt Jahresrechnung, Voranschlag und nimmt das Jahresprogramm zur Kenntnis,
- b) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- c) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region,
- d) wählt den Vorstand, sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten,
- e) wählt die Mitglieder der Kontrollstelle,
- f) erlässt und ändert das Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Konolfingen.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung ist zugleich Präsidentin oder Präsident des Vorstandes.

³ Die Bezirkssynode versammelt sich in der Regel einmal jährlich. Die Versammlungen finden in einer der Kirchgemeinden statt.

Art. 6 Verhandlungen der Bezirkssynode

¹ Die Traktandenliste muss spätestens einen Monat vor der Versammlung

³ BSG 410.11.

an die Delegierten und zur Information an die Kirchgemeinderäte verschickt und im Amtsanzeiger publiziert werden. Die Versammlungen sind öffentlich.

² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält eine Liste der Anwesenden, nennt die Anträge, eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse und hält die Beschlüsse fest.

³ Die Kirchgemeinden können verlangen, dass an der Versammlung bestimmte Gegenstände traktandiert werden. Solche Anträge müssen spätestens drei Monate vor dem Versammlungstermin dem Bezirksvorstand eingereicht sein.

⁴ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt, es sei denn, es werde auf Antrag von mindestens einer oder einem Delegierten geheime Wahl beschlossen.

⁵ Beschlüsse werden von der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Für die Verhandlungen und Wahlen gelten sinngemäss die Vorschriften der Geschäftsordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999⁴.

Art. 7 Zusammensetzung der Bezirkssynode und Stimmrecht

¹ Jede Kirchgemeinde delegiert eine oder zwei Person(en) in die Bezirkssynode.

² Die Synodalen des Bezirks in der kantonalen Kirchensynode gehören der Bezirkssynode als Delegierte von Amtes wegen an und werden in der Gemeindeabordnung nicht mitgezählt.

³ Sämtliche anwesenden Delegierten haben eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes stimmen nicht mit, haben jedoch beratende Stimme.

Art. 8 Bezirksvorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern (je ein Vertreter oder eine Vertreterin pro Kirchgemeinde), die vorzugsweise dem Kirchgemeinderat angehören. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte in der Bezirkssynode sein.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Ein Mitglied ist für das Sekretariat und eines für das Kassieramt zuständig.

³ Der Bezirksvorstand vertritt den Kirchlichen Bezirk Konolfingen. Er be-

⁴ KES 34.110.

reitet die Bezirkssynode vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist für die Realisierung der von ihr beschlossenen Projekte verantwortlich. Für einzelne Projekte kann er Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ Der Bezirksvorstand organisiert die Neu- und Ersatzwahlen der Kirchensynode gemäss Anordnung der kirchlichen und staatlichen Stellen.

⁵ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 9 Eheberater(in)

Der Bezirksvorstand wählt den/die Eheberater(in). Der/die Eheberater(in) ist dem Bezirksvorstand unterstellt und liefert diesem einen jährlichen Rechenschaftsbericht ab.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei befähigten Personen oder einem unabhängigen Büro.

² Sie prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.

³ Die Kontrollstelle erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung .

Art. 11 Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

¹ Für die Neu- und Ersatzwahlen der Mitglieder der Kirchensynode gelten die staatlichen Vorschriften⁵ und die jeweilige Wahlanordnung des Synodalrates. Zuständig für die Durchführung der Wahlen auf der Ebene des Kirchlichen Bezirks Konolfingen, inklusive der Wahlpublikationen, ist der Vorstand.

² Der Kirchliche Bezirk Konolfingen beansprucht 11 Sitze in der Kirchensynode, die wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt werden:

- Die Kirchgemeinden Münsingen und Worb haben Anrecht auf je zwei Sitze.
- Die Kirchgemeinden Linden und Schlosswil haben zusammen Anrecht auf einen Sitz, den sie in gegenseitiger Absprache besetzen und nach Möglichkeit abwechseln.
- Alle anderen Kirchgemeinden haben Anrecht auf einen Sitz.

⁵ Synodewahldekret BSG 410.211.

³ Sollten sich die beteiligten Kirchgemeinden nicht einigen können, so entscheidet der Bezirksvorstand.

Art. 12 Finanzen

¹ Der Kirchliche Bezirk Konolfingen erhebt von den in seinem Gebiet gelegenen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten⁶. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlages festgesetzt.

² Für besondere Projekte kann der Bezirk bei den Kirchgemeinden Kollekten anordnen.

Art. 13 Information

¹ Die Delegierten der Kirchgemeinden im Bezirk orientieren ihren Kirchgemeinderat über die bevorstehenden Versammlungen, soweit diese Informationen nicht bereits aus den Unterlagen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 hervorgehen.

² Der Bezirksvorstand orientiert die Kirchgemeinden durch das Protokoll über den Verlauf und die Ergebnisse der Bezirkssynode.

³ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu.

Art. 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement und seine späteren Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

- der Zustimmung durch die Bezirkssynode,
- der Zustimmung der Mehrheit der Kirchgemeinden, die gleichzeitig die Mehrheit der Kirchenmitglieder des Bezirks umfassen (Erlangen der Rechtspersönlichkeit),
- der Genehmigung durch den Synodalrat.

² Im Falle einer Änderung des Sitzanspruches in der Kirchensynode (Art. 11 Abs. 2), wegen dem Vorliegen von neuen Zahlen der Volkszählung, muss das geänderte Reglement den Kirchgemeinden nicht vorgelegt werden.

³ Der Vorstand setzt das vorliegende Reglement nach Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

⁶ Vgl. KES 61.110.

⁴ Die "Geschäftsordnung der Bezirkssynode Konolfingen" vom 10. November 1980 inklusive der Anpassung vom 1. Januar 1987 und das "Reglement für den Kirchlichen Bezirk Konolfingen" vom 10. August 1988 sind aufgehoben.

⁵ Änderungen des vorliegenden Reglementes im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. f) werden durch die Bezirkssynode vorgenommen. Die Änderungen sind von den Kirchgemeinden im Bezirk und vom Synodalrat zu genehmigen.

Beschlossen von der Bezirkssynode am 2. Mai 2001

Das Reglement wurde von folgenden Kirchgemeindeversammlungen angenommen:

Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Linden, Münsingen, Oberdiessbach, Schlosswil, Walkringen, Wichtrach und Worb.

Worb, 2. Mai 2001

Der Präsident: *E. Montandon*
Der Sekretär: *P. Tschabold*

Vom Synodalrat genehmigt am 3. April 2002.

NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Samuel Lutz*
Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*